

Verfahrensordnung der Unabhängigen Schiedskommission nach dem Anti-Doping-Gesetz

Die gemäß § 4b des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2014, eingerichtete Unabhängige Schiedskommission (in der Folge kurz: USK) hat mit Stimmeneinhelligkeit folgende Verfahrensordnung gemäß § 17 Abs. 3 ADBG 2007 beschlossen (Paragrafen-Zitate ohne Zusatz beziehen sich auf das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 idF BGBl I 93/2014). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Begriffe „Vorsitzender“ und „Betroffener“ im Folgenden gleichbedeutend für weibliche und männliche Vorsitzende oder Betroffene verwendet.

1. Mitglieder

- (1) Die USK besteht aus vier ständigen Mitgliedern und vier ständigen Ersatzmitgliedern.
- (2) In Verfahren über Anträge gemäß Punkt 3 Abs. 1 können der von der Entscheidung der Unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (in der Folge kurz: „ÖADR“) Betroffene sowie der zuständige Bundessportfachverband jeweils ein weiteres Mitglied nominieren. Vertreter einer Verfahrenspartei können nicht gleichzeitig Mitglied der USK sein.
- (3) Alle Mitglieder sind in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- (4) Die Geschäftsstelle der USK ist bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung eingerichtet. Die administrativen Angelegenheiten werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden erledigt. Sämtliche Mitglieder der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

2. Zuständigkeit

- (1) Die USK ist zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer gemäß § 15 von der ÖADR getroffenen Entscheidung. Sie kann die Entscheidung bestätigen, wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos beheben, oder in jede Richtung abändern.

- (2) Die USK ist darüber hinaus zuständig für die Überprüfung der Entscheidung über die Feststellung eines Kontroll- (§ 1a Z 11) oder Meldepflichtversäumnisses (§ 1a Z 13), über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 7, und über die Bestimmung der Kosten der ÖADR gemäß § 15a Abs. 1.
- (3) Schriftliche Eingaben der Verfahrensparteien sind an die Geschäftsstelle der USK zu richten.

3. Antragsberechtigung

- (1) Die USK überprüft von der ÖADR gemäß § 15 getroffene Entscheidungen auf Antrag,
 1. des von der Entscheidung der ÖADR Betroffenen;
 2. der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung;
 3. der durch die geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes berechtigten Personen; das sind in der Regel,
 - a. der zuständige internationale Sportfachverband;
 - b. die nationale Anti-Doping-Organisation des Aufenthaltslandes des von der Entscheidung der ÖADR Betroffenen oder der Länder, in denen diese Person Staatsangehöriger oder Lizenznehmer ist;
 - c. das Internationale Olympische Committee oder Internationale Paralympische Committee, sofern die Entscheidung der ÖADR Auswirkung auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Startberechtigung bei diesen;
 - d. die World Anti-Doping Agency (WADA).
- (2) Die Anträge gemäß Abs. 1 haben binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung der zu erfolgen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 hat der Antrag der WADA, je nachdem welches Ereignis später eintritt, entweder
 1. einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
 2. einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständigen Unterlagen zu dieser Entscheidung erhalten hat,zu erfolgen.
- (4) Die USK wird bei der Überprüfung einer Feststellung eines Kontroll- (§ 1a Z 11) oder Meldepflichtversäumnisses (§ 1a Z 13) auf Antrag des von dieser Feststellung Betroffenen, sowie hinsichtlich der mit diesem Verfahren verbundenen Kosten des jeweils zuständigen Bundes-Sportfachverbandes - sofern er seinen Kostenersatzanspruch nicht gemäß § 6 Abs 4 an die

Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung abgetreten hat - auf Antrag des zuständigen Bundessportfachverbandes tätig.

- (5) Die USK wird bei der Überprüfung der Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (§ 8) auf Antrag des Betroffenen tätig.
- (6) Die USK wird bei der Überprüfung der Entscheidung der ÖADR über die Verfahrenskosten (§ 15a) auf Antrag des jeweils zuständigen Bundessportfachverbandes, sofern er seinen Kostenersatzanspruch nicht gemäß § 6 Abs 4 an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung abgetreten hat, des Betroffenen, oder der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung tätig.
- (7) Die Anträge gemäß Abs. 4, 5 oder 6 haben binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung zu erfolgen.

4. Parteien

- (1) Parteien im Verfahren vor der USK gemäß Punkt 3 Abs 1 sind die in Punkt 3 Abs. 1 genannten Personen.
- (2) Parteien in den Verfahren gemäß Punkt 3 Abs. 4 bis 6 sind,
 1. hinsichtlich der Überprüfung der Entscheidung über die Feststellung eines Kontroll- (§ 1a Z 11) oder Meldepflichtversäumnisses (§ 1a Z 13), der von der Feststellung Betroffene, die Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie der jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband hinsichtlich der damit verbundenen Kosten, sofern er deren Abtretung nicht beantragt hat;
 2. hinsichtlich der Überprüfung der Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Abs. 7, der Betroffene sowie die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung;
 3. hinsichtlich der Überprüfung der Bestimmung der Kosten der ÖADR gemäß § 15a Abs. 1., der jeweils zuständige Bundes-Sportfachverband, sofern er seinen Kostenersatzanspruch nicht gemäß § 6 Abs 4 an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung abgetreten hat, der Betroffene, sowie die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung.

5. Befangenheit

- (1) Ein ständiges (Ersatz-)Mitglied gilt als befangen, wenn Gründe vorliegen, die berechtigte Zweifel an dessen Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken.
- (2) Die Parteien des Verfahrens sind berechtigt, schriftlich längstens 3 Wochen vor der mündlichen Verhandlung die Ablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit zu beantragen.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, selbst alle Gründe anzuzeigen, die seine volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen könnten. War ein Mitglied in erster Instanz an der Verhängung der Disziplinarmaßnahme beteiligt oder in die Anordnung, Durchführung oder Analyse der Dopingkontrolle eingebunden, so ist das Mitglied auf jeden Fall ausgeschlossen
- (4) Über die Zulässigkeit der Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet die USK unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes. Bei Ablehnung sämtlicher Mitglieder entscheidet die gesamte USK gemeinsam.

6. Verhinderung

- (1) Sobald ein Mitglied vom Anlassfall verständigt und einberufen wurde, das Mitglied aber an der Teilnahme am Verfahren oder an einzelnen Verhandlungshandlungen verhindert ist, hat es dies dem Vorsitzenden der USK unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vorsitzende beruft nach Meldung der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitgliedes das entsprechende Ersatzmitglied ein.

7. Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der USK zu führen bzw zu organisieren. Er wird von der Geschäftsstelle unverzüglich über die einlaufenden Fälle verständigt und leitet diese Informationen an alle Mitglieder weiter.
- (2) Der Vorsitzende hat nach Einlangen der Überprüfungsanträge die Kommission einzuberufen, einen Verhandlungstermin festzusetzen und die Parteien hierzu unter Angabe der Mitglieder zu laden. Unterlagen, die die Beratungsgegenstände der Kommission betreffen, sollen den Mitgliedern und den Parteien gleichzeitig mit der Einladung zugestellt werden.

8. Verfahren

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet. Er verkündet die Entscheidung der Kommission.
- (2) Das Verfahren vor der USK ist mündlich. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Öffentlichkeit ist nicht zugelassen.

- (3) Mit Einverständnis der Verfahrensparteien kann das Verfahren vereinfacht durchgeführt werden. In diesem Fall findet die Verhandlung der USK ohne Aufnahme von neuen Beweisen, in Abwesenheit der Verfahrensparteien statt.
- (4) Das Verfahren wird durch Schriftsätze vorbereitet. Die Verfahrensparteien müssen alle Einwendungen und Beweise, die sie vorzubringen imstande sind im ersten Schriftsatz (Überprüfungsantrag, Gegenäußerung) geltend machen.
- (5) Verbesserungen von Formmängeln sind vom Vorsitzenden aufzutragen. Nach Einlangen des Überprüfungsantrages hat der Vorsitzende die Gegenpartei(en) zur Gegenäußerung binnen sieben Tagen aufzufordern.
- (6) Die Parteien sind berechtigt, sich im Verfahren vor der USK durch eine bevollmächtigte Person ihres Vertrauens vertreten zu lassen. Der Vertreter darf nicht gleichzeitig Mitglied der USK sein.
- (7) Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Beratungsprotokoll unterliegt der Vertraulichkeit.
- (8) Zustellungen gelten als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein an die von den Parteien angegebenen Adressen erfolgt sind, oder das zuzustellende Schriftstück auf andere Weise nachweislich übermittelt wurde.

9. Beweismittel

- (1) Die Parteien können sich sämtlicher Beweismittel im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895 idgF, bedienen. Sie haben diese jedoch im Schriftsatz zu bezeichnen. Urkunden sind mit diesem Schriftsatz vorzulegen, Sachverständigengutachten zu beantragen und Zeugen sind zur Verhandlung stellig zu machen.
- (2) Die USK kann auch von Amts wegen sämtliche Beweise aufnehmen.

10. Beschlussfassung

- (1) Die USK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die USK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fragen des Verfahrens vor der USK entscheidet der Vorsitzende allein.
- (2) Entscheidungen über Anträge gemäß Punkt 3 Abs 4 bis 6 kann die USK auch im schriftlichen Umlaufverfahren treffen, wenn aufgrund der klaren Sachlage eine Erörterung in einer Sitzung nicht erforderlich ist und kein mit diesem Antrag

befasstes Mitglied einer Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht.

11. Anwendbares Recht

- (1) In dem Verfahren vor der USK finden das ADBG sowie die geltenden Anti-Doping-Regelungen des jeweils zuständigen internationalen Sportfachverbandes Anwendung. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des WADC 2015 samt dessen Anlagen.
- (2) Auf das Verfahren vor der USK finden diese Verfahrensordnung, die Bestimmungen des § 17 ADBG, sowie sinngemäß die Bestimmungen der §§ 580 Abs.1 und 2, 588 Abs.2, 592 Abs.1 und 2, 594 und 595, 597 bis 602, 604, 606 Abs.1 bis 5, 608 Abs.1 und 2 und 610 ZPO (Regelungen betreffend das Schiedsverfahren) Anwendung.

12. Entscheidung

- (1) Die Entscheidung der USK ergeht schriftlich, ist zu begründen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben. Gemäß § 17 (6) ist im Spruch der Entscheidung über die Verfahrenskosten abzusprechen. Dieser Ausspruch und die Berechnung der Höher der Kosten ist zu begründen.
- (2) Die Ausarbeitung der schriftlichen Ausfertigung obliegt dem Vorsitzenden oder einem von ihm namhaft gemachten Mitglied.
- (3) Vorab der schriftlichen Entscheidungsausfertigung, wird den Verfahrensparteien vom Vorsitzenden entweder am Ende der Verhandlung mündlich, andernfalls nach der Verhandlung schriftlich, das Ergebnis der Beratungen der USK kurz gefasst mitgeteilt.

13. Verfahrenskosten

- (1) Den ständigen Mitgliedern der USK stehen für die Verfahrensteilnahme Gebühren gemäß Anlage ./1 zu. Die Gebühren der ständigen Mitglieder sind Teil der Kosten des Verfahrens vor der USK.
- (2) Für die Kosten des Verfahrens vor der USK gelten die Kostentragungsregeln des § 17 Abs.5 bis 10.
- (3) Andere Kosten, wie etwa die Kosten der Beischaffung der Analyseergebnisse, oder von anderen Beweismitteln, müssen von den Verfahrensparteien im Sinne der Kostentragungsregel der ZPO (§ 40 ZPO) selbst getragen werden.

15. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 01. Jänner 2015 in Kraft.

Funktionsgebühren der ständigen Mitglieder der UNABHÄNGIGEN SCHIEDSKOMMISSION

1. Vorbereitung und Durchführung von (Doping)Disziplinarverfahren gemäß § 17 Abs. 1 ADBG

Durchsicht, Prüfung und Beurteilung der vor und während des Verfahrens vorgelegten
Unterlagen und Anträge

Vorbereitung der Beratungen und Verhandlungen

Vorsitzender **€ 500,00**
(inkl. Terminkoordination, Ladungen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen)

Mitglied **€ 100,00**
(Bei schriftlichen Verfahren, wenn von dem einzelnen Mitglied keine besondere Leistungen
erbracht werden)

Mitglied **€ 150,00**
(Bei mündlichen Verfahren, oder wenn vor einem einzelnen Mitglied besondere Leistungen
erbracht werden)

Im Falle der Durchführung von verbundenen Verfahren gebühren die obenstehenden Sätze für ein
Verfahren zu 100% und für jedes weitere Verfahren zu 25%.

2. Vorbereitung und Durchführung von Sonderverfahren gemäß § 17 Abs. 10 ADBG

Durchsicht, Prüfung und Beurteilung der vor und während des Verfahrens vorgelegten
Unterlagen und Anträge.

Vorbereitung der Beratungen und Verhandlungen

Vorsitzender **€ 250,00**
(inkl. Terminkoordination, Information ggf. Ladung der Parteien, Zeugen, Sachverständigen)

Mitglied Sportmedizin und/oder analytische Chemie/Toxikologie **€ 150,00**
(im Verfahren über medizinische Ausnahmegenehmigungen gemäß § 17 Abs. 10 Z 2 ADBG;
Experte der analytischen Chemie/Toxikologie nur, wenn fachliche Beurteilung erforderlich
ist)

Mitglied **€ 30,00**

3. Mündliche Verhandlungen bei (Doping)Verfahren

Vorsitzender und anwesende Mitglieder:

Ersatz des Zeitaufwandes (einschließlich Beratungen):

pauschal für die ersten 90 Minuten	€ 120,00
pauschal pro nachfolgenden 60 Minuten	€ 80,00

Ersatz des Reiseaufwandes

Ersatz der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels (bei Zug 1. Klasse)

Abgeltung der Reisezeiten:

Tatsächlicher Zeitaufwand bei der Anreise zu, mündlichen Verhandlungen incl. Rückreise, je angefangene Reisetunde	€ 40,00
---	----------------

Im Falle der Durchführung von verbundenen Verfahren sind die aus den obenstehenden Sätzen resultierenden Kosten zu gleichen Teilen auf alle verbundenen Verfahren aufzuteilen.

4. Verfassung der Entscheidung

(einschließlich aller Schreibebeiten und erforderlichen Zustellungen)

Vorsitzender

in Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 ADBG	€ 500,00
in Verfahren gemäß § 17 Abs. 10 ADBG	€ 300,00

Mitglied

in Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 ADBG	€ 75,00
in Verfahren gemäß § 17 Abs. 10 ADBG	€ 30,00

Mitglied Sportmedizin und/oder analytische Chemie/Toxikologie € 150,00

(in Verfahren über medizinische Ausnahmegenehmigungen gemäß § 17 Abs. 10 Z 2 ADBG; Experte der analytischen Chemie/Toxikologie nur wenn fachliche Beurteilung erforderlich ist)

5. Barauslagen

Barauslagen (Porti, Fax, e-mail Gebühren, ua) sind dem, diese Auslagen tätigenen Kommissionsmitglied gesondert zu ersetzen.